

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Aufsichtsdienst zur Ueberwachung der Zollgefälle und der Rübenzucker-Steuer

[urn:nbn:de:bsz:31-189911](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189911)

Bejorgung der Geschäfte der Tabak- und Branntweinsteuer sind den Bezirksbehörden 37 Steuerkontroleure unterstellt; an der Grenze werden hiezu auch die Grenzkontroleure herangezogen.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Tabak- und Branntweinsteuer ist dem Steueraufsichtspersonale und 21 hiezu besonders bestellten Revisionsaufsehern übertragen; an der Grenze können auch die Grenzaufseher zur Mitwirkung bei der Kontrolle herangezogen werden.

4. Aufsichtsdienst zur Ueberwachung der Zollgefälle und der Rübenzucker-Steuer.

Der Zoll-Schutzwache liegt die Sicherung der Reichsgefälle und zu diesem Zweck namentlich die Bewachung der Zollgrenze gegen das Zollvereins-Misstand, die Handhabung der Gewerbs- und Transportkontrolle im Grenzbezirk und die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken ob.

Die obersten Bezirksbeamten der Zoll-Schutzwache sind die Vorstände der Haupt-Steuerämter an der Grenze und des Haupt-Zollamts Mannheim.

Haupt-Steueramt Konstanz.

Ober-Grenzkontrolleure: Mathias Koch in Konstanz. .
Friedrich Engelmann in Ludwigshafen.
Johann Martin Bader in Meersburg. .

1 Grenzkontrolleur, 2 berittene und 120 Fußaufseher.

Haupt-Steueramt Singen.

4 Grenzkontrolleure, 5 berittene und 117 Fußaufseher.

Haupt-Steueramt Stühlingen.

3 Grenzkontrolleure, 3 berittene und 95 Fußaufseher.

Haupt-Steueramt Säckingen.

2 Grenzkontrolleure, 2 berittene und 66 Fußaufseher.

Haupt-Steueramt Lörrach.

2 Grenzkontrolleure, 2 berittene und 88 Fußaufseher.

Haupt-Zollamt Mannheim.

6 Schiffsbegleiter.

Für die Kontrolirung der Rübenzucker-Steuer.

1 ständiger Steueraufseher in Waghäusel, welchem während der Dauer der Betriebskampagne 3 weitere Aufseher beigegeben werden. Die Oberkontrolle daselbst wird durch den Revisionsinspektor des Hauptzollamts Mannheim ausgeübt.

5. Aufsichtsdienst für die Reichs-Stempelabgaben.

Nach § 27 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, sind die stempelpflichtigen Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbureaus u. s. w.) bezüglich der Stempelverwendung durch besondere, von den Landesregierungen zu bestimmende Beamte zu prüfen. Mit dieser Aufgabe ist betraut:

Steuerinspektor Karl Kaiser in Karlsruhe. S. o.

Kontrollirende Reichsbeamte.

Nach Art. 36 der Verfassung des Deutschen Reichs überwacht die deutsche Reichsgewalt die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Reichs-abgaben durch Reichsbeamte, welche sie den Zoll- oder Steuerämtern und Direktivbehörden der einzelnen Bundesstaaten beordnet.

1. Großherzogliche Staatsdiener, welche zur Kontrolle in andere Bundesstaaten berufen sind.

Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern:

Eduard Bierordt, Geh. Finanzrath, Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern bei der Königl. Preussischen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg, bei der dortigen Herzogl. Anhaltischen Zolldirektion, sowie bei der Generalinspektion zu Erfurt, ferner für die Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften und bei den Aemtern Allstedt, Oldisleben, Döheim,